



Das Verzeichnisse

Themen:

- A Allgemeine Informationen
- B Funktion und Nutzen eines Verzeichnisses
- C Definition „Verfahren automatisierter Verarbeitung“
- D Dokumentation der Datenverarbeitungen
- E Inhalt des Verzeichnisses
- F Aufgaben der verantwortlichen Stelle
- G Die Rolle des Datenschutzbeauftragten
- H Einsichtsrecht in das Verzeichnisse

A Allgemeine Informationen

Die verantwortlichen Stellen im nicht öffentlichen Bereich (u.a. Wirtschaft, Dienstleistungsunternehmen, Vereine) führen eine Übersicht über ihre Verfahren automatisierter Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden.

B Funktion und Nutzen eines Verzeichnisses:

- Schaffung von Transparenz durch das sog. Einsichtsrecht für jedermann
- Errichtung einer Übersicht für den Datenschutzbeauftragten entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 4g Abs. 2 BDSG
- Unterstützung für die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts
- Festlegung der Zweckbestimmung der Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung des Verfahrens, wodurch die Zweckbindung der jeweiligen Verarbeitung nachvollzogen und so die Einhaltung bei der weiteren Verarbeitung geprüft werden kann
- wichtige Unterlage und Hilfe für die Datenschutzaufsichtsbehörde bei Prüfungen

C Definition „Verfahren automatisierter Verarbeitung“

Den Begriff des „Verfahrens“ definiert das Gesetz selbst nicht. Abgeleitet aus Art. 18 Abs. 1 der EU-Richtlinie 95/46 EG hat sich die folgende Definition durchgesetzt: „Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen.“

Den Begriff der „automatisierten Verarbeitung“ definiert das Bundesdatenschutzgesetz in § 3 Abs. 2 als die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Als Beispiele für Verfahren können danach Personalverwaltungs- und Abrechnungssysteme, Verfahren zur Abwicklung von Kundenaufträgen, Telekommunikationssysteme, Teledienste und sonstige Systeme, die eine geschlossene Struktur von Verarbeitungen umfassen, genannt werden.

D Dokumentation der Datenverarbeitungen

Die Übersicht muss gem. § 4g Abs. 2 Satz 1 folgendes enthalten:

- sämtliche Angaben, die gem. § 4e Satz 1 BDSG bei meldepflichtigen Verarbeitungen gemacht werden müssen
- sowie Informationen über die zugriffsberechtigten Personen.

Das Gesetz greift somit bei der Übersicht über die Verfahren automatisierter Verarbeitungen (Verfahrensverzeichnis) auf die für die Meldepflicht maßgebliche Aufzählung zurück.

Eine Änderung besteht nur beim Adressaten, denn an die Stelle der externen Datenschutzaufsichtsbehörde (LfD) tritt der betriebliche Datenschutzbeauftragte als interne Kontrollinstanz.

Im Gegensatz zur Meldepflicht muss die Übersicht (das Verfahrensverzeichnis) alle Verarbeitungen beinhalten. Es beschränkt sich somit nicht auf die automatisierten Verarbeitungen. Dies begründet sich damit, dass sich die Informations- und Kontrollrechte der betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die gesamten Verarbeitungsaktivitäten der verantwortlichen Stelle erstrecken.

E Inhalt des Verfahrensverzeichnisses:

In § 4g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 BDSG werden die in die Übersicht aufzunehmenden Angaben verbindlich und abschließend aufgezählt.

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. Allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 BDSG zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind,
10. Angabe der zugriffsberechtigten Personen

Hinweis: Die Angaben der Ziffern 9 und 10 müssen und sollten in der Regel von dem Unternehmen nicht öffentlich gemacht werden!

F Aufgaben der verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle ist bei der Übersicht über die Verfahren (Verfahrensverzeichnis) zuständig für die:

- Erstellung und
- Führung

Begründet wird dies damit, dass die verantwortliche Stelle den größten organisatorischem Überblick, sowie die beste Kenntnis über die Verarbeitungsprozesse besitzt.

Darüber hinaus hat die verantwortliche Stelle die Pflicht, Änderungen von sich aus zeitnah anzuzeigen. Die Bereitstellung der Übersicht ist also keine einmalige, sondern eine fortlaufende Verpflichtung. Das Verfahrensverzeichnis muss immer aktuell und vollständig sein.

Sofern keine Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, fällt dem Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Pflicht zu, die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Bereich des Verfahrensverzeichnisses (Herstellung der Öffentlichkeit) in anderer Weise sicherzustellen.

Hat oder benötigt ein Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten, muss sich daher die Unternehmensleitung um den Datenschutz kümmern.

G Die Rolle des Datenschutzbeauftragten

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten müssen, um den gesetzlichen Anforderungen nachkommen zu können, über Informationen zur Organisation der verantwortlichen Stelle sowie über Ziele, Struktur und Ablauf der Verarbeitung verfügen. Nur so können sie ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nachkommen.

Sie erhalten von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht aller Verarbeitungen. Dies gilt auch für Verfahren, die von anderen Stellen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung durchgeführt werden.

Diese bildet für die betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Grundlage für die Ausübung ihrer Informations- und Kontrollrechte, z. B. durch Verifizierung oder Aktualisierung der Angaben im Verzeichnis. Die Datenschutzbeauftragten stehen somit in einem fortwährenden Dialog mit der verantwortlichen Stelle. Sie sind auch frühzeitig an Planungen neuer Verfahren zu beteiligen, um die Frage einer etwaigen Vorabkontrolle prüfen zu können.

Beim Verfahrensverzeichnis haben die betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Aufgabe, dieses auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen.

H Einsichtsrecht in das Verfahrensverzeichnis

Nach dem Gesetz hat jeder ein Recht auf Einsicht in das Verfahrensverzeichnis. Ein berechtigtes Interesse muss daher weder erklärt noch nachgewiesen werden.

Es ist die Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Einsicht in das Verfahrensverzeichnis zu ermöglichen.

In welcher Form diese Einsicht erfolgt, schreibt das Gesetz nicht vor. Dies kann daher auch durch Einsichtnahme erfolgen.

Eine Einstellung des Verzeichnisses in das Internet ist ebenfalls gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern von jedem Unternehmen selbst zu entscheiden. Möglich ist ebenso die Übersendung von Kopien.

Vom Einsichtsrecht nicht umfasst werden die Angaben nach § 4e Nr. 9 zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sowie die Angaben über die zugriffsberechtigten Personen.

Im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Tätigkeit kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Einblick in das gesamte Verfahrensverzeichnis mit allen Teilen bei der verantwortlichen Stelle nehmen.